

**per Mail:**

[vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Basel, 27. November 2023

**Vernehmlassung zum Vorentwurf Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen (TJPG)**

Sehr geehrte Damen und Herren

proFonds, Dachverband gemeinnütziger Stiftungen der Schweiz, vertritt gesamtschweizerisch die Interessen *gemeinnütziger Stiftungen und Vereine/NPO* aller Tätigkeits- und Finanzierungsformen. Dem Gemeinnützigkeitswesen kommt in der Schweiz eine sehr grosse Bedeutung zu. Die über 13'600 gemeinnützigen Stiftungen und die zahlreichen gemeinnützigen Vereine üben im Interesse und zum Wohl der Allgemeinheit wichtige Funktionen aus, etwa in den Bereichen Soziales, Gesundheitswesen, Forschung und Wissenschaft, Bildung und Erziehung, Jugendförderung, Kunst, Kultur, Entwicklungszusammenarbeit etc.

Gerne machen wir von der Möglichkeit Gebrauch, zum Vorentwurf in rubrizierter Angelegenheit eine Stellungnahme und Einschätzung einzureichen. Unserem Tätigkeitsfeld entsprechend beschränken wir uns nachfolgend auf die Regelungsaspekte, die gemeinnützige Stiftungen und Vereine/NPO betreffen.

**Vorbemerkung**

proFonds begrüsst die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. proFonds setzt sich klar dafür ein, dass gemeinnützige Stiftungen und Vereine nicht als Tarnung für kriminelle Aktivitäten gegründet oder später dafür missbraucht werden. Entsprechend begrüssen wir gezielte Massnahmen, die einerseits den Missbrauch wirksam

bekämpfen, andererseits die Freiheit der legal agierenden Institutionen gewährleisten. Daher befürwortet proFonds die Förderung der Transparenz, soweit sachliche Gründe dafürsprechen und keine unangebrachte Bürokratie und Administrativbelastung und keine anderen negativen Folgen daraus entstehen.

## **Hauptantrag: Keine Eintragungspflicht für gemeinnützige Stiftungen und Vereine**

### **Vorbemerkung und Anmerkung zu Art. 3 lit. b VE-TJPG (Ausnahme für Vorsorgeeinrichtungen)**

Gestützt auf die nachfolgenden Ausführungen ist proFonds dezidiert der Auffassung, dass – gleich wie Vorsorgeeinrichtungen – auch klassische Stiftungen und Vereine von der Eintragungspflicht auszunehmen sind. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb Vorsorgeeinrichtungen von Gesetzes wegen ausgenommen sind, gemeinnützige Stiftungen und Vereine jedoch nicht. Zumal Vorsorgeeinrichtungen in aller Regel als Stiftungen ausgestaltet sind und die der Vorsorgeeinrichtung angeschlossenen Personen – im Gegensatz zu Destinatären einer gemeinnützigen Stiftung bzw. eines Vereins – einen Rechtsanspruch auf Leistungen aus dem Stiftungsvermögen haben.

Dies aus folgenden Gründen:

### **Keine wirtschaftlich berechtigten Personen bei gemeinnützigen Stiftungen nach Schweizer Recht**

Die Stiftung gemäss Art. 80 ff. ZGB ist eine Anstalt des privaten Rechts. Die Stiftung stellt ein verselbständigtes bzw. personifiziertes, also mit Rechtspersönlichkeit ausgestattetes, einem besonderen Zweck gewidmetes Vermögen dar.

Das Stiftungsrecht ist geprägt vom sog. Erstarrungs- und Trennungsprinzip (KUKO ZGB-JAKOB, Art. 80 N 23). Der Stifter trennt sich endgültig von dem gewidmeten Vermögen; Stifterin und Stiftung sind zwei selbständige Rechtssubjekte, wobei mit Widmung des Stiftungsvermögens dieses in der Stiftung erstarrt. Das Vermögen ist nach der Stiftungserrichtung verselbständigt und hat eigene Rechtspersönlichkeit. Der Stifter selbst hat **keinen Zugriff und keinen Anspruch auf das Stiftungsvermögen**.

Da das Stiftungsvermögen verselbständigt ist und eigene Rechtspersönlichkeit hat, haben **auch Stiftungsräte und Destinatäre keinen Anspruch auf Leistungen** aus dem Stiftungsvermögen. Es besteht somit kein Rechtsanspruch Dritter auf das zweckgewidmete Vermögen der Stiftung. Daher existieren auch **keine "Beneficial Owners"**, die einen allfälligen Anspruch auf das Vermögen geltend machen könnten. Eine privat- bzw. eigennützige Verwendung des Stiftungsvermögens ist damit vollkommen ausgeschlossen.

Unter Berücksichtigung der Legaldefinition einer wirtschaftlich berechtigten Person (Beneficial Owner) im VE-TJPG kommt man bei gemeinnützigen Stiftungen zum Schluss:

- Es gibt keine Beteiligungsrechte am Stiftungsvermögen. Dieses gehört ausschliesslich und unwiderruflich der Stiftung selbst. Entsprechend kann auch keine

Person eine 25%-Beteiligung (allein oder gemeinsam mit Dritten) am Stiftungsvermögen haben.

- Da keine Beteiligungsrechte am Stiftungsvermögen bestehen, existieren auch keine Stimmenanteile.
- Für das verselbständigte bzw. personifizierte, also mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete, einem besonderen Zweck gewidmete Vermögen stellt der – nur unter engen gesetzlichen Voraussetzungen behördlich abänderbare – statutarische Zweck die Leitplanke sämtlichen Stiftungshandelns dar. Die Stiftungsräte (ohnehin nie der Stifter in seiner Funktion als Stifter, vgl. Trennungsprinzip) können nur im Rahmen der statutarischen Vorgaben und im Rahmen eines pflichtgemässen und nach Treu und Glauben ausgeübten Ermessens handeln. Eine Kontrolle über die Stiftung bzw. das Stiftungsvermögen durch die Stiftungsräte oder einzelne davon ist per Definition nicht möglich.

Der Draft Guidance on Beneficial Ownership, Recommendation 24, führt zu Stiftungen folgendes aus (S. 17):

*Foundations: A variety of other legal persons have legal personality but are not companies and do not have shares, and hence will not be captured by any share threshold. This requires an alternative approach (in looking into control of the entity) for determination of beneficial ownership. For example, foundations have no owners and are controlled by a board. Where foundations are similar to trusts, individuals holding the positions of founders, beneficiaries and members of the management may be considered to exercise control over the foundation. Furthermore, an individual can have control if he/she has the right to exercise (or actually exercises) significant influence over the running of the activities of the foundation. This could include, for example, the right to appoint or remove any of the board members, to direct or veto the distribution of the foundation funds or assets or its investment decisions, to wind up or convert the foundation.*

Wie bereits in anderen Vorlagen der OECD wird fälschlicherweise die gemeinnützige Stiftung nach Schweizer Recht mit einem angelsächsischen Trust verglichen. Diese sind aber strukturell grundverschieden. Der Vergleich ist daher unzutreffend. **Unterhaltstiftungen sind weder im Bund noch in den Kantonen oder Gemeinden zulässig.**

Bei gemeinnützigen, steuerbefreiten Stiftungen muss das Stiftungsvermögen – so die gesetzlich normierten Voraussetzungen – unwiderruflich für den gemeinnützigen Zweck gewidmet sein.

Das objektive Element der steuerlichen Gemeinnützigkeit ist das **Allgemeininteresse** an dem von der steuerbefreiten juristischen Person verfolgten Zweck. Ein Allgemeininteresse am verfolgten Zweck wird nur angenommen, wenn der Kreis der Destinatäre grundsätzlich offen ist (vgl. Kreisschreiben Nr. 12 der ESTV, Ziff. II.3.a.). Erforderlich ist somit, dass potentiell jede Person Destinatär (ohne Rechtsanspruch) sein kann, wenn sie die von der steuerbefreiten juristischen Person aufgestellten sachlichen Kriterien erfüllt. Ein allzu enger Destinatärskreis (z.B. Beschränkung auf den Kreis einer Familie, das Personal

eines Unternehmens oder die Mitglieder des Stiftungsrats oder eines Vereins) schliesst die Steuerbefreiung per se aus.

Das Kriterium der Uneigennützigkeit stellt das subjektive Element der Gemeinnützigkeit dar. Es genügt nicht, wenn eine bestimmte Tätigkeit im Interesse der Allgemeinheit liegt. Vielmehr muss ihr auch der Gemeinwohl zugrunde liegen. Die betreffende juristische Person muss selbstlos bzw. altruistisch handeln. Eine wesentliche Voraussetzung der Uneigennützigkeit ist das Fehlen von Selbsthilfe- und Erwerbszwecken (vgl. Kreisschreiben Nr. 12 der ESTV, Ziff. II. 3.b.).

Bereits aus steuerrechtlicher Sicht ist eine Beschränkung auf einen gewissen Destinatärskreis wie den Stifter und dessen Familie, den Stiftungsrat oder mit diesen verbundenen Personen ausgeschlossen. Auch die Verwendung des Stiftungsvermögens zu Selbsthilfeszwecken ist wegen der steuerrechtlichen Vorgaben nicht zulässig.

Die gemeinnützige Zweckwidmung ist somit unwiderruflich auf einen offenen, zweckkonformen Destinatärskreis ausgerichtet. Eigennützige Zwecke sowie Selbsthilfeszwecke sind bei steuerbefreiten Stiftungen ausgeschlossen. Dies ist nicht nur rechtlich normiert, sondern wird von den Steuerbehörden auch überwacht.

**Bei klassischen gemeinnützigen Stiftungen nach Schweizer Recht gibt es keinen Beneficial Owner. Weder die schweizerische Definition der wirtschaftlich berechtigten Person noch die Vorgaben der OECD passen auf klassische gemeinnützige Stiftungen nach Schweizer Recht. Entsprechend sind sie nicht in das Register einzutragen.**

#### **Keine wirtschaftlich berechtigten Personen bei Vereinen nach Schweizer Recht**

Vereine sind körperschaftliche Personenverbindungen, die sich einer politischen, religiösen, wissenschaftlichen, künstlerischen, wohltätigen, geselligen oder anderen nicht wirtschaftlichen Aufgabe widmen (Art. 60 Abs. 1 ZGB). Hauptmerkmal des Vereins nach Schweizer Recht ist der **nichtwirtschaftliche Zweck**. Die Statuten müssen in schriftlicher Form errichtet sein und über den Zweck des Vereins, seine Mittel und seine Organisation Aufschluss geben (Art. 60 Abs. 2 ZGB). Vereine haben ebenfalls eine eigene Rechtspersönlichkeit und sind damit alleinige Eigentümer des Vereinsvermögens.

Sodann ist gesetzlich die Unverletzlichkeit des Vereinszwecks normiert (Art. 74 ZGB). Hier kommt neben den gesetzlichen Einschränkungen die spielende Sozialkontrolle durch die Vereinsversammlung als zwingendes oberstes Organ zum Tragen (Art. 64 ZGB). Eine Zweckentfremdung des Vereinsvermögens ist damit kaum möglich. Auch hier besteht ein äusserst geringes Missbrauchsrisiko.

Auch hat der Vorstand die Geschäftsbücher nach den gesetzlichen Vorgaben des Rechnungslegungsrechts zu führen (Art. 69a ZGB). Zudem untersteht der Verein unter Umständen der Revisionspflicht (Art. 69b ZGB), weshalb auch auf buchhalterischer Ebene eine ausreichende Kontrolle über die Vereinsaktivitäten besteht.

Von der Registerpflicht wären nur Vereine betroffen, die ins Handelsregister eingetragen sind. Sodann wurde im Rahmen der neuesten Revision des GwG eine Anpassung im Ver-

einsrecht vorgenommen. Auf Empfehlung der FATF werden Vereine, die einem Risiko ausgesetzt sind, für Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden, einer Eintragungspflicht im Handelsregister unterstellt. Auch diese Entwicklung ist in der vorliegenden Risikobeurteilung zu berücksichtigen. Denn gerade gegenüber diesen Vereinen wurden also Massnahmen auf Empfehlung der FATF ergriffen (Eintragung ins Handelsregister zwecks Risikominimierung).

Das Vereinsvermögen gehört ausschliesslich dem Verein. Gleich wie bei einer Stiftung gibt es **keine "Beneficial Owners"**. Weder die Vereinsmitglieder noch der Vereinsvorstand haben Anspruch auf das Vereinsvermögen. Bereichert sich der Vorstand bzw. die Vereinsversammlung direkt oder indirekt am Vereinsvermögen, so machen sie sich haftbar und eventuell sogar strafbar.

Ansprüche der Vereinsmitglieder gegenüber dem Verein sind stets kollektiver Natur. Ein Sportverein hat seinen Mitgliedern also die Sportanlage zur Verfügung zu stellen, ein Musikverein die Proberäume. Kein Vereinsmitglied hat aber dagegen Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Das oben zu den gemeinnützigen, steuerbefreiten Stiftungen Gesagte gilt aus steuerrechtlicher Sicht auch für gemeinnützige, steuerbefreite Vereine. Die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit sind dieselben wie bei Stiftungen. Eine privat- bzw. eigennützige oder zweckfremde Nutzung des Vereinsvermögens ist somit ebenfalls ausgeschlossen. Auch hier besteht höchstens ein sehr geringes Missbrauchsrisiko.

Zusammenfassend lässt sich also festhalten, dass aus folgenden Gründen keine wirtschaftlich berechnete Person bei Vereinen existiert:

- Das Vereinsvermögen gehört ausschliesslich dem Verein. Daher gibt es keine Beteiligungsrechte der Vereinsmitglieder. Entsprechend kann auch keine Beherrschung des Vereins durch eine Kapitalmehrheit erlangt werden.
- Da keine Beteiligungsrechte am Vereinsvermögen bestehen, existieren auch keine Stimmenanteile, deren Mehrheit eine Kontrolle ermöglicht.
- Das Vereinsvermögen darf ausschliesslich für den nicht wirtschaftlichen Vereinszweck verwendet werden. Dieser ist unverletzlich. Eine Zweckentfremdung ist damit widerrechtlich. Auch hier bildet der statutarische Zweck die unüberwindbare Leitplanke jeglicher Vermögensdisposition.
- Oberstes Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Diesem Gremium obliegen die Satzungshoheit, die Auflösungskompetenz und das Aufsichtsrecht über alle Organe. Es ist nach Schweizer Vereinsrecht zwingend, dass die Willensbildungsmöglichkeit im Verein demokratisch konzipiert ist (BSK ZGB I-SCHERRER/BRÄGGER, Art. 64 N. 5). Damit ist ausgeschlossen, dass einzelne Mitglieder eine Kontrollmehrheit innehaben und die Kontrolle ausüben können. Dies widerspricht auch dem Konzept der körperschaftlichen Personenverbindung.
- Des Weiteren sind inzwischen alle Vereine, die aufgrund ihrer Tätigkeit einem Risiko ausgesetzt sind, für Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden, einer Eintragungspflicht im Handelsregister unterstellt.

**Zusammenfassend ist also festzuhalten, dass es bei gemeinnützigen Vereinen nach Schweizer Recht aufgrund ihrer Struktur, dem zwingend nichtwirtschaftlichen Zweck und der kollektiven Kontrolle keinen Beneficial Owner gibt. Entsprechend sind Vereine nach Schweizer Recht nicht in das Register einzutragen.**

**Gemeinnützige Stiftungen und gemeinnützige Vereine haben keine wirtschaftlich berechtigten Personen. Aus diesem Grund sind sie von einer Eintragungspflicht auszunehmen. Es ist im Gesetz eine explizite Ausnahme vorzunehmen, gleich wie bei den Vorsorgeeinrichtungen.**

### **Eventualantrag:            Ausdrücklich ersatzweise Eintragung**

Dieser Eventualantrag wird nur für den Fall gestellt, dass dem Hauptantrag nicht entsprochen wird.

#### **Art. 4 Abs. 3 und Art. 5 Abs. 2 und Abs. 3 VE-TJPG**

Gemäss Art. 4 Abs. 3 und Art. 5 Abs. 3 VE-TJPG ist bei Stiftungen und Vereinen das oberste Mitglied des Leitungsorgans als wirtschaftlich berechtigte Person einzutragen.

proFonds lehnt den Wortlaut, wonach "**das oberste Mitglied des Leitungsorgans als wirtschaftlich berechtigte Person gilt**", dezidiert ab.

Wie bereits ausführlich dargelegt, haben Stiftungen und Vereine nach Schweizer Recht keine wirtschaftlich berechtigten Personen. Die Formulierung "gilt als" suggeriert nun aber genau dies. Dies könnte im Ausland und bei den im Vereins- und Stiftungsrecht unkundigen Personen oder (ausländischen) Behörden zu Missverständnissen und Fehlannahmen führen, die für den Betroffenen massive Folgen haben könnten (versehentliche Aufnahme auf eine Sanktionsliste, steuerliche Folgen aufgrund der falschen Annahme einer wirtschaftlichen Berechtigung am Vereins- bzw. Stiftungsvermögen usw.).

Es ist daher im Gesetz (und gegebenenfalls auch in der Verordnung) klar festzuhalten, dass das oberste Mitglied **nur ersatzweise eingetragen wird und nicht als wirtschaftlich berechtigte Person gilt.**

Eine mögliche Formulierung wäre folgende:

#### **Art. 4 Abs. 2 VE-TJPG**

*2 Bei einem in das Handelsregister einzutragenden Verein wird anstelle einer wirtschaftlich berechtigte Person das oberste Mitglied des Leitungsorgans eingetragen.*

Beim Verein bildet der Vereinsvorstand das Leitungsorgan. Damit ist das oberste Mitglied des Leitungsorgans das Vereinspräsidium. Im erläuternden Bericht ist jedoch die Rede vom ranghöchsten Mitglied der Geschäftsführung. Aufgrund des Gesetzeswortlauts ist vorliegend jedoch nicht auf das ranghöchste Mitglied auf operativer Ebene abzustellen, sondern auf das Vereinspräsidium.

Das Schweizer Vereinsrecht kennt keine Pflicht, ein Präsidium zu ernennen. Das Gesetz weist dem Präsidenten, der Präsidentin sodann konsequenterweise auch keine ausdrücklichen Kompetenzen zu, nur dem Vorstand als Ganzem. Der Präsident / die Präsidentin hat vom Gesetz her also nicht mehr Befugnisse als die übrigen Vorstandsmitglieder. Damit besteht auch beim Vereinspräsidium keine zusätzliche Kontrollmöglichkeit. **Aus diesen Gründen kann auch das Präsidium nicht als wirtschaftlich berechtigte Person angesehen werden. Die Eintragung kann also nur anstelle einer wirtschaftlich berechtigten Person erfolgen.**

Wie eine Person den Verein "auf andere Weise" kontrollieren kann, wird weder im Gesetz noch im erläuternden Bericht näher ausgeführt und ist vorliegend auch nicht ersichtlich. Aufgrund des allgemeinen Verweises in Art. 4 Abs. 2 sollte dieser Teilsatz ersatzlos gestrichen werden.

#### **Art. 5 Abs. 3 VE-TJPG**

Wie im erläuternden Bericht festgehalten wird, handelt sich beim obersten Mitglied des Leitungsorgans bei Stiftungen in aller Regel um das Stiftungsratspräsidium. Zunächst ist festzuhalten, dass es keine zwingende gesetzliche Vorgabe gibt, ein Präsidium zu benennen. Es ist also durchaus möglich und nicht widerrechtlich, dass gar kein Präsidium besteht. Das Stiftungsratspräsidium ist lediglich *primus inter pares*. Ihm kommt die Stiftungsratsleitung im formellen Sinne zu. Eine Kontrollmöglichkeit geht mit dem Amt nicht einher. Selbst wenn das Präsidium bei Stimmgleichheit den Stichtscheid hat (was nur dann der Fall ist, wenn dies statutarisch ausdrücklich vorgesehen wird), besteht keine Kontrollmöglichkeit. Das Präsidium kann sich nicht gegen eine Mehrheit durchsetzen. **Damit kann auch das Präsidium nicht als wirtschaftlich berechtigte Person angesehen werden. Die Eintragung kann also nur anstelle einer wirtschaftlich berechtigten Person erfolgen.**

Eine mögliche Formulierung wäre folgende:

*Bei einer Stiftung wird anstelle einer wirtschaftlich berechtigten Person das oberste Mitglied des Leitungsorgans eingetragen.*

#### **Art. 5 Abs. 3 lit. a bis c VE-TJPG**

Zu den in 5 Abs. 3 lit. a bis c VE-TJPG genannten weiteren angeblich wirtschaftlich berechtigten Personen, die angeblich eine Kontrollmöglichkeit ausüben können, ist folgendes anzumerken:

- Ein Ernennungs- oder Abberufungsrecht stellt keine effektive Kontrollmöglichkeit dar. Selbst wenn der Stifter die Mehrheit des Stiftungsrats bestimmen dürfte (was nur selten vorkommt), ist der Stiftungsrat ausschliesslich der Stiftung und dem statutarischen Zweck verpflichtet. Zudem kann ein Mitglied nur dann abberufen

werden, wenn wichtige Gründe vorliegen. Sowohl die Ernennung als auch die Abberufung werden durch die Aufsichtsbehörde überwacht.

- Das Vermögen der Stiftung ist ein ausschliessliches Zweckvermögen, dessen Verwendung nur im Einklang mit den Statuten erfolgen darf. Dies wird ebenfalls durch die Aufsichtsbehörde überwacht.
- Destinatäre einer klassischen Stiftung haben keinen Rechtsanspruch auf Stiftungsleistungen (JENTSCH VALENTIN, Die Stiftung als Rechtsinstitut zwischen Fortentwicklung und Respektierung des Stifterwillens, II, in SJZ 116/2020 S. 119).
- Der Stiftungsrat haftet vollumfänglich mit seinem privaten Vermögen für jedes Verschulden. Im Hinblick auf diese umfassende Haftung ist er auch verantwortlich, das Stiftungsvermögen getreu und sorgfältig anzulegen (Prudent Investor Rules). Eine Beeinflussung der Anlageentscheide durch den Stifter ist – sofern er nicht auch Mitglied des Stiftungsrats ist – ausgeschlossen (Trennungsprinzip). Dem Stiftungsrat als Gremium kommt zwar ein Ermessensspielraum zu. Eine Kontrolle der Stiftung mittels einer getreuen und sorgfältigen Anlage des Stiftungsvermögens ist jedoch nicht möglich.
- Die Aufhebung der Stiftung oder die Änderung der Statuten ist nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen und nach aufsichtsbehördlicher Genehmigung möglich. Der Stiftung ist – ihrem Charakter entsprechend – eine Selbstauflösung verwehrt. Auch die Statutenänderung ist nur durch die Behörde unter den strengen Vorgaben von Art. 85 ff. ZGB möglich.

**Aus diesen Gründen ist die Auflistung in Art. 5 Abs. 3 lit. a bis c VE-TJPG ersatzlos zu streichen.**

Sollte an der Auflistung festgehalten werden, so sollte auch bei diesen Personen ausdrücklich festgehalten werden, dass **sie bloss ersatzweise, d.h. anstelle einer wirtschaftlich berechtigten Personen**, eingetragen werden.

#### **Art. 8 Abs. 1 VE-TJPG**

proFonds begrüsst, dass gemeinnützigen Vereinen und Stiftungen – sofern überhaupt an einer Eintragungspflicht festgehalten werden soll, was proFonds ablehnt – keine weitergehenden Überprüfungspflichten auferlegt werden, sofern **ersatzweise, d.h. anstelle einer wirtschaftlich berechtigten Personen**, das oberste Mitglied des Leitungsorgans eingetragen werden muss.

#### **Art. 8 Abs. 2 VE-TJPG**

Da wir dezidiert der Auffassung sind, dass die Personen in Art. 5 Abs. 3 lit a bis c VE-TJPG keine Kontrolle über gemeinnützige Stiftungen ausüben und wir daher auch die Streichung vorschlagen, ist unseres Erachtens auch Art. 8 Abs. 2 VE-TJPG ersatzlos zu streichen. Dasselbe gilt für die zusätzlichen Prüfungspflichten der Vereine. Es ist kaum vorstellbar und wird entsprechend im erläuternden Bericht oder Gesetz auch nicht näher ausgeführt, wie eine Person in anderer Weise Kontrolle über eine organschaftliche Personenverbindung wie der gemeinnützige Verein nach Schweizer Recht ausüben soll.



Demnach sind auch Art. 6 und 7 VE-TJPG nicht auf gemeinnützige Stiftungen und Vereine anwendbar.

### **Art. 21 VE-TJPG**

Sämtliche Angaben zu den Vorständen eingetragener Vereine und Stiftungsräten (einschliesslich ihrer Funktion) finden sich im Handelsregister. Stiftungen sind eintragungspflichtig und müssen sämtliche Stiftungsräte eintragen lassen (unabhängig davon, ob sie zeichnungsberechtigt sind). Entsprechend ist die Eintragung des Vereins- oder Stiftungsratspräsidiums oder bei dessen Fehlen eines anderen Mitglieds des Vorstands bzw. des Stiftungsrats kein Mehrwert zum bestehenden, allgemein zugänglichen Handelsregister.

Sollte nicht auf die Eintragung von gemeinnützigen Stiftungen und Vereinen verzichtet werden, begrüsst proFonds das vereinfachte Meldeverfahren und der Gleichlauf mit dem Handelsregister. Dies hält den administrativen Aufwand der gemeinnützigen Vereine und Stiftungen geringer, was in Anbetracht ihrer Einschätzung als Gruppe mit sehr geringem Risiko (nämlich kaum bis keine Missbrauchsgefährdung) angemessen erscheint.

Im Einklang mit unseren Ausführungen muss ausdrücklich **festgehalten** werden, dass das oberste Mitglied des Leitungsorgans **bloss ersatzweise, d.h. anstelle einer wirtschaftlich berechtigten Personen**, eingetragen wird. Auf die Eintragung der in Art. 5 Abs. 3 lit. a bis c VE-TJPG genannten Personen ist aus den oben genannten Gründen zu verzichten. Demnach sind auch Art. 18 und 19 VE-TJPG nicht auf gemeinnützige Stiftungen und Vereine anwendbar.

**Gemeinnützige Stiftungen und gemeinnützige Vereine haben keine wirtschaftlich berechtigten Personen. Aus diesem Grund ist eventualiter ausdrücklich festzuhalten, dass die eingetragenen Personen bloss ersatzweise eingetragen werden. Dies muss aus dem Wortlaut des Gesetzes klar hervorgehen.**

\*\*\*\*\*

Wir danken Ihnen für die aufmerksame Prüfung unserer Standpunkte. Wir hoffen, dass unsere Vorschläge bei der weiteren Bearbeitung der Vorlage Berücksichtigung finden. Für eine Vertiefung spezifischer Fragen steht proFonds jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

**proFonds, Dachverband gemeinnütziger Stiftungen der Schweiz**



Dr. Christoph Degen  
Geschäftsführer



Sebastian Rieger  
Stv. Geschäftsführer